

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

Gemeinde - Stadt - Markt

G ü n z a c h

Haushaltsjahr
2011

1. Einwohnerzahl: Nach der Fortschreibung am 30.06.2010 /31.12.	1496	
Nach der letzten amtlichen Volkszählung vom 25.05.1987	1235	
2. Gesamtfläche der Gemeindeflur:	2347	Hektar
3. Steuersätze (Hebesätze) des Vorjahres (2009)		
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	340	v.H.
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	340	v.H.
Gewerbsteuer	320	v.H.
4. Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen nach dem Straßenbestandsverzeichnis		
Stand 1.1. 2011	25,600	km
davon sind ausgebaut	25,600	km

Sitzungsort:

Abwesend:

1. Bürgermeister und Vorsitzender

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates, Stadtrates, Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat, Stadtrat, Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses

1. Bürgermeisterin

5

Haushaltssatzung

der Gemeinde - des Marktes

G ü n z a c h

(Landkreis: Ostallgäu)

für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde - der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.570.100 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

450.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

190.000 €

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

festgesetzt.

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

340 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

340 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

200.000 €

(oder):

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 ²⁾

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ort, Datum ³⁾

Günzach, den

Gemeinde - Markt

(Siegel)

Nachrichtlich: ¹⁾ c)

(Unterschrift)

Erste Bürgermeisterin ³⁾

Hundesteuer 36,-- €

¹⁾ a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchstabe c) mit einbezogen werden.

b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).

c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

²⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

³⁾ Die Ausfertigung (=Unterschrift und Datum) darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.